



DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Joachim Lindenberg
Per E-Mail an
[REDACTED]@lindenberg.one

Aktenzeichen 90.22.46:0257-[REDACTED]
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig [REDACTED]
Durchwahl 14 08 - [REDACTED]

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 20.04.2023

Datum 28.04.2023

Ihre Eingabe beim Hess. Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

aufgrund Ihrer Weigerung, mir die Ihrer Beschwerde zugrundeliegende Auskunft zur Verfügung zu stellen und mir darzulegen, weshalb Sie die Auskunft für unvollständig erachten, muss ich weiterhin unter Verweis auf meine Ausführungen mit Schreiben vom 20.04.2023 eine Bearbeitung in dieser Hinsicht ablehnen.

In Ihrem Schreiben vom 20.04.2023 teilen Sie mir allerdings mit, dass Sie die Auskunft zumindest für unvollständig erachten, da diese keine Kontrolldatensätze enthält. Daher möchte ich gerne auf diesen von Ihnen dargelegten Beschwerdegegenstand eingehen.

Vor einigen Jahren habe ich mich bereits mit der Frage auseinandergesetzt, ob Kontrolldatensätze personenbezogene Daten darstellen, die in einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO zur Verfügung gestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Kontrolldatensätze mittels eines mobilen Terminals erzeugt und an die Hintergrundsysteme übergeben werden. Die Kontrolldaten bestehen lediglich aus Auftragsnummer, Zeitpunkt der Kontrolle, Zugnummer und Schalturnummer. Mittels dieser Daten werden im Hintergrundsystem Plausibilitätschecks durchgeführt,

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · DE-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de
Internet www.datenschutz.hessen.de

Bankverbindung: Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX
USt IdNr: DE812021807

um bspw. die Mehrfachnutzung oder die Nutzung eines vor Fahrtantritt stornierten Tickets zu erkennen. Während der Ticketkontrolle ist für den Kontrolleur im Zug jedoch nicht erkennbar, ob der Fahrgast tatsächlich zur Fahrt berechtigt ist und es sich somit um ein gültiges Ticket handelt. Die entsprechenden Auffälligkeitsanalysen erfolgen erst im Nachhinein.

Der Name der kontrollierten Person ist im Kontrolldatensatz ebenfalls nicht ersichtlich. Lediglich die Auftragsnummer wird gespeichert. Diese stellt jedoch ein personenbeziehbares Datum dar, da die Auftragsnummer einer konkreten Person zugeordnet werden kann. Diese Zuordnung ist jedoch erst dann möglich, wenn ein Bezug zu den Buchungsdatensätzen, in welchen die Namen vorgehalten werden, erfolgt.

Buchungs- und Kontrolldatensätze sind jedoch in den Datenbanken der Deutschen Bahn getrennt. Diese Trennung erfolgte bewusst, da ein System, welches den Bezug von Buchungs- und Kontrolldatensätzen offenlegen könnte, begünstigen würde, dass Bewegungsprofile angelegt werden könnten. Um zu verhindern, dass entsprechende Bewegungspfade der Kunden zu sehen sind, wurde seitens der Deutschen Bahn daher ganz bewusst die Trennung von Buchungsdaten und Kontrolldaten vorgenommen.

Sofern demnach im Nachhinein in den Kontrolldatensätzen keine Auffälligkeiten erkannt werden, erfolgt auch keine Zuordnung zu einer Person. Nur in den Fällen, in denen Unstimmigkeiten, wie bspw. die Nutzung eines zuvor stornierten Tickets ersichtlich sind, erfolgt eine Prüfung, in welcher der betroffene Datensatz über die Auftragsnummer einer Person zugeordnet wird. Dies bedarf jedoch besondere Zugriffsrechte, die in einem Rollen- und Berechtigungskonzept an die dafür vorgesehenen berechtigten Mitarbeiter übertragen wurden.

Für das Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO bedeutet dies, dass die Kontrolldatensätze nur dann in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO enthalten sein müssen, wenn entsprechende Auffälligkeiten erfolgten, die dazu führten, dass der Kontrolldatensatz mit dem Buchungsdatensatz verglichen wurde. In diesen Fällen findet ein Personenbezug statt. Sofern jedoch keine Auffälligkeiten ersichtlich sind, erfolgt für den jeweiligen Kontrolldatensatz auch kein Personenbezug. Eine Pflicht, auch solche Kontroll-

datensätze zum Bestandteil einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO zu machen, würde den Personenbezug jedoch gerade erfordern. Die Trennung der Buchungsdatensätze und Kontrolldatensätze müsste demnach aufgehoben werden, um in einer Auskunft auch die unauffälligen Kontrolldatensätze einer Person auflisten zu können. Dies würde dem Datenschutzrecht jedoch gerade zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 11 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 57 zu berücksichtigen, wonach der Verantwortliche nicht verpflichtet ist, zur bloßen Einhaltung der Betroffenenrechte zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu identifizieren.

Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen vom 20.04.2023.

Ich weise Sie gemäß Art. 77 Abs. 2 DS-GVO darauf hin, dass Sie hiergegen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden

erheben können. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████